

§ 1 Name, Rechtsform

Der Verein führt den Namen "Musikverein Sundern / Sauerland". Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein hat seinen Sitz in 59846 Sundern.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck

Der Verein dient der Förderung von Kunst und Kultur. Dazu setzt er sich insbesondere für die Vorbereitung, Unterstützung und Durchführung von Veranstaltungen ein, durch die Musik, insbesondere der bodenständigen Kultur und des Brauchtums, gepflegt wird.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt zur Förderung der Allgemeinheit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für seine satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein können alle natürlichen und juristischen Personen erwerben.

Die Mitgliedschaft im Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Antrag eines nicht voll geschäftsfähigen Antragstellers bedarf neben dem Antrag auf Mitgliedschaft im Verein einer gesonderten schriftlichen Verpflichtung der gesetzlichen Vertreter:innen zur Zahlung der Beiträge und Umlagen des Antragstellers für die Zeit bis zum Eintritt der vollen Geschäftsfähigkeit.

Der Vorstand entscheidet über die Mitgliedschaft im Verein nach freiem Ermessen. Ein aufnehmender Beschluss des Vorstandes bedarf keiner Mitteilung, während ein ablehnender Beschluss dem Antragsteller schriftlich und unter Angabe der Ablehnungsgründe mitzuteilen ist.

Der Antragstellende, dessen Antrag auf Mitgliedschaft im Verein abgelehnt worden ist, kann den Beschluss des Vorstandes mit dem Rechtsbehelf der Beschwerde anfechten. Die Beschwerde ist schriftlich innerhalb einer Frist von einem Monat seit dem Zugang des ablehnenden Beschlusses beim Vorstand zu erheben.

Die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet nach freiem Ermessen über die Beschwerde. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist dem Antragstellenden schriftlich mitzuteilen; der Angabe der Ablehnungsgründe bedarf es nicht.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt, Streichung aus der Mitgliederliste oder Ausschluss.

Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er kann nur mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres erklärt werden.

Die Streichung aus der Mitgliederliste, die mit sofortiger Wirkung erfolgt, kann der Vorstand beschließen, wenn ein Mitglied trotz einer Mahnung mit der Zahlung zumindest eines Beitrages oder einer Umlage im Rückstand ist. Sie darf erst beschlossen werden, nachdem seit dem Zugang der Mahnung eine Frist von einem Monat verstrichen und die mit der Mahnung angeforderten Beiträge und Umlagen vom Mitglied nicht ausgeglichen worden sind. Die Streichung aus der Mitgliederliste ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Das Mitglied, das aus der Mitgliederliste gestrichen worden ist, kann den Beschluss des Vorstandes nicht anfechten.

Den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, kann der Vorstand beschließen, wenn ein Mitglied wiederholt oder grob gegen die Satzung des Vereins, gegen dessen Zweck oder gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Ein ausschließender Beschluss ist dem Mitglied schriftlich und unter Angabe der Ausschließungsgründe mitzuteilen.

Das Mitglied, das aus dem Verein ausgeschlossen worden ist, kann den Beschluss des Vorstandes mit dem Rechtsbehelf der Beschwerde anfechten. Die Beschwerde ist schriftlich innerhalb einer Frist von einem Monat seit dem Zugang des ausschließenden Beschlusses beim Vorstand zu erheben; die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung, die vom Vorstand innerhalb einer Frist von drei Monaten seit dem Zugang der Beschwerde einzuberufen ist, entscheidet nach freiem Ermessen über die Beschwerde; vor der Entscheidung ist dem Mitglied die Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung in der Mitgliederversammlung, auch unter Beiziehung eines Beistandes, der nicht Mitglied des Vereins sein muss, zu geben. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen; der Angabe der Ausschließungsgründe bedarf es nicht.

§ 7 Beiträge, Umlagen

Das Mitglied hat Beiträge und Umlagen an den Verein zu entrichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Höhe und die Fälligkeit der Beiträge. Sie kann die Entscheidung, auch zur laufenden Entscheidung, auf den Vorstand übertragen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Höhe und die Fälligkeit der Umlagen. Dabei ist die Erhebung von Umlagen nur zur Finanzierung besonderer Vorhaben des Vereins und nur bis zur doppelten Höhe der Beiträge für ein Geschäftsjahr zulässig.

Der Vorstand ist zur Stundung und zum Erlass der Beiträge und der Umlagen berechtigt.

Die Beendigung der Mitgliedschaft im Verein berührt die Verpflichtung des Mitglieds zur Entrichtung der fälligen Beiträge und Umlagen nicht. Eine Erstattung der Beiträge und Umlagen findet, auch bei einer Beendigung der Mitgliedschaft im Verein während des laufenden Geschäftsjahres, nicht statt.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, die Kassenprüfer:innen und der Beirat.

Die Mitglieder der Organe des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung ist jedoch berechtigt, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Vereins zu beschließen, dass einzelne oder alle

Mitglieder des Vorstands und des Beirats ihre Ämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen die Zahlung einer pauschalisierten Aufwandsentschädigung ausüben.

§ 9 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle den Verein betreffenden Angelegenheiten, die ihr durch Gesetz oder Satzung zur ausschließlichen Entscheidung zugewiesen sind. Sie ist insbesondere für die nachfolgenden Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und der Kassenprüfer:innen
- Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung der Mitgliedschaft im Verein
- Beschlussfassung über die Beschwerde gegen den Ausschluss aus dem Verein
- Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Beiträge
- Übertragung der Beitragsfestsetzung auf den Vorstand
- Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Umlagen
- Wahl und Abberufung der Mitglieder der weiteren Organe des Vereins
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
- Beschlussfassung über die Änderung des Zwecks des Vereins
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Kalenderjahres einzuberufen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn eine der Mitgliederversammlung zugewiesene Entscheidung zu treffen ist oder wenn die Interessen des Vereins es erfordern oder wenn 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragen.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen. Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch einen Aushang der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung im Proben- und Übungsraum des Vereins.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Die Versammlungsleitung der Mitgliederversammlung hat die Ergänzung der Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Ein Verlangen auf Ergänzung der Tagesordnung kann mit einer Frist von weniger als einer Woche vor der Mitgliederversammlung und in der Mitgliederversammlung nicht gestellt werden.

§ 11 Durchführung der Mitgliederversammlung

Vorstand und Beirat beschließen, zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung, eine Geschäftsordnung über den Ablauf der in dem Jahr stattfindenden Mitgliederversammlung. Die Geschäftsordnung ist den Mitgliedern des Vereins auf Verlangen, frühestens jedoch mit Einladung zur Mitgliederversammlung, auszuhändigen.

Die Mitgliederversammlung ist nichtöffentlich, jedoch ist jedes Mitglied zur Beiziehung eines Beistandes, der nicht Mitglied des Vereins sein muss, berechtigt. Die Versammlungsleitung kann Gäste, insbesondere Presse-, Rundfunk- und Fernsehberichterstatte: innen, nach freiem Ermessen zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung zulassen.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Jedes Mitglied verfügt in der Mitgliederversammlung über eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann, nur für jede Mitgliederversammlung gesondert, ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten.

Die Mitgliederversammlung wird von einem/einer Vorsitzenden, bei deren Verhinderung von einer von der Mitgliederversammlung gewählten sonstigen Versammlungsleitung, geleitet. Die Versammlungsleitung bestimmt eine/n Protokollführer:in, der das von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterschreibende Protokoll der Mitgliederversammlung fertigt; in das Protokoll sind insbesondere die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse aufzunehmen.

Die Art der Abstimmung wird im Rahmen der erlassenen Geschäftsordnung bestimmt. Eine Abstimmung hat in jedem Fall schriftlich zu erfolgen, wenn dies von 1/3 den anwesenden Mitgliedern verlangt wird.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung eine qualifizierte Mehrheit vorgeschrieben ist; jede Stimmenthaltung gilt als ungültige Stimme.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse über eine Änderung der Satzung, über eine Änderung des Zwecks des Vereins und über eine Auflösung des Vereins mit der Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen; jede Stimmenthaltung gilt als ungültige Stimme. Diese Beschlüsse können nicht in einer digitalen Mitgliederversammlung gefasst werden. Hierfür bedarf es einer Mitgliederversammlung in Präsenzform.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse über Wahlen mit der Mehrheit von mehr als 1/2 der abgegebenen gültigen Stimmen; jede Stimmenthaltung gilt als ungültige Stimme. Erreicht keine/r der Bewerber:innen im ersten Wahlgang die Mehrheit von mehr als 1/2 der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet zwischen den beiden Bewerber:innen, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, ein zweiter Wahlgang statt; bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das von der Versammlungsleitung zu ziehende Los.

§ 12 Zuständigkeit des Vorstandes, Vertretung des Vereins

Der Vorstand entscheidet über alle den Verein betreffenden Angelegenheiten, die nicht durch Gesetz oder Satzung einem anderen Organ des Vereins zugewiesen sind. Er ist insbesondere für die nachfolgenden Angelegenheiten zuständig:

- Beschlussfassung über die Mitgliedschaft im Verein
- Beschlussfassung über die Streichung aus der Mitgliederliste
- Beschlussfassung über den Ausschluss aus dem Verein
- Beschlussfassung über Entschädigungen an Vereinsmitglieder
- Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Beiträge, soweit diese Befugnis übertragen ist
- Erlass einer jährlichen Geschäftsordnung zur Durchführung der Mitgliederversammlung
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand ist der gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches. Er vertritt den Verein außergerichtlich und gerichtlich durch eine/n Vorsitzende/n und ein weiteres Mitglied des Vorstandes.

§ 13 Wahl des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus den beiden Vorsitzenden, dem/der Geschäftsführer/in und dem/der Schatzmeister/in. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist nicht zulässig.

Die Mitglieder des Vorstandes werden, einzeln für jedes Vorstandsamt, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, berechnet ab dem Zeitpunkt der Wahl, gewählt; die Mitglieder des Vorstandes bleiben jedoch stets bis zu einer Neuwahl im Amt. Zum Mitglied des Vorstandes können nur voll geschäftsfähige Mitglieder des Vereins gewählt werden; eine Beendigung der Mitgliedschaft im Verein beendet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus dem Vorstand aus, so kann der Vorstand für die verbleibende Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes des Vorstandes ein Ersatzmitglied wählen.

§ 14 Einberufung des Vorstandes

Der Vorstand ist von einem/einer Vorsitzenden einzuberufen. Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von einer Woche; der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.

§ 15 Durchführung der Sitzungen des Vorstandes

Die Sitzungen des Vorstandes sind nichtöffentlich. Die Sitzungsleitung kann Gäste nach freiem Ermessen zur Teilnahme an der Sitzung des Vorstandes zulassen.

Die Sitzungen des Vorstandes können in Präsenz, digital oder in hybrider Form (Präsenz und digital) abgehalten werden.

Der Vorstand ist unabhängig von der Zahl seiner anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Jedes Mitglied des Vorstandes verfügt in den Sitzungen des Vorstandes über eine Stimme.

Die Sitzungen des Vorstandes werden von einem/einer Vorsitzenden, bei deren Verhinderung von einer vom Vorstand gewählten sonstigen Sitzungsleitung, geleitet. Die Sitzungsleitung bestimmt die Art der Abstimmung nach freiem Ermessen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; jede Stimmenthaltung gilt als ungültige Stimme.

§ 16 Zuständigkeit der Kassenprüfer:innen

Die Kassenprüfer überwachen die Beschaffung und die Verwendung der finanziellen Mittel des Vereins. Ihrer Überwachung unterliegt allein die Rechtmäßigkeit der finanziellen Maßnahmen des Vereins; zur Überwachung der Zweckmäßigkeit der finanziellen Maßnahmen des Vereins sind die Kassenprüfer:innen nicht berufen.

Jede/r Kassenprüfer:in ist zu jeder Zeit zur umfassenden Einsicht in alle Unterlagen des Vereins berechtigt. Der Vorstand hat jedem/jeder Kassenprüfer:in zu jeder Zeit eine umfassende Auskunft über alle finanziellen Maßnahmen des Vereins zu erteilen.

Jede/r Kassenprüfer:in ist zur Abgabe eines eigenen Berichts in der Mitgliederversammlung berechtigt.

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben sind die Kassenprüfer:innen nach pflichtgemäßem Ermessen berechtigt, auf Kosten des Vereins eine gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichteten Person eines steuer- oder rechtsberatenden Berufes mit der Überprüfung der finanziellen Maßnahmen des Vereins zu betrauen. Die Person eines steuer- oder rechtsberatenden Berufes hat dieselben Rechte wie die Kassenprüfer:innen.

§ 17 Wahl der Kassenprüfer:innen

Der Verein hat zwei Kassenprüfer:innen.

Die Kassenprüfer:innen werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, berechnet ab dem Zeitpunkt der Wahl, gewählt; die Kassenprüfer:innen bleiben jedoch stets bis zu einer Neuwahl im Amt. Zum/Zur Kassenprüfer:in können nur voll geschäftsfähige Mitglieder des Vereins gewählt werden; eine Beendigung der Mitgliedschaft im Verein beendet auch das Amt des Kassenprüfers. Scheidet ein/e Kassenprüfer:in vorzeitig aus dem Amt aus, so wird die Überwachung der Beschaffung und der Verwendung der finanziellen Mittel des Vereins bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung von dem/der verbliebenen Kassenprüfer:in allein vorgenommen; scheidet auch der/die verbliebene Kassenprüfer:in vorzeitig aus dem Amt

aus, so sind die Kassenprüfer:innen in der außerordentlichen Mitgliederversammlung, die vom Vorstand innerhalb einer Frist von einem Monat seit dem Ausscheiden einzuberufen ist, neu zu wählen.

§ 18 Zuständigkeit des Beirates

Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand in allen den Verein betreffenden Angelegenheiten. Er bemüht sich um die Werbung von Mitgliedern und fördert die Kontaktpflege des Vereins zu Mitgliedern und Nichtmitgliedern.

Die Gültigkeit, der durch den Vorstand verfassten Geschäftsordnung zur Mitgliederversammlung erfordert die Zustimmung des Beirats.

§ 19 Wahl des Beirates

Der Beirat besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes und aus mindestens vier weiteren Mitgliedern.

Die Mitglieder des Beirates werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, berechnet ab dem Zeitpunkt der Wahl, gewählt; die Mitglieder des Beirates bleiben jedoch stets bis zu einer Neuwahl im Amt. Zum Mitglied des Beirates können nur voll geschäftsfähige Mitglieder des Vereins gewählt werden; eine Beendigung der Mitgliedschaft im Verein beendet auch die Mitgliedschaft im Beirat. Scheidet ein Mitglied des Beirates vorzeitig aus dem Beirat aus, so kann der Vorstand für die verbleibende Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes des Beirates ein Ersatzmitglied wählen.

§ 20 Einberufung des Beirates

Die ordentlichen Sitzungen des Beirates sollen in den ersten drei Monaten eines jeden Kalenderhalbjahres einberufen werden. Die außerordentlichen Sitzungen des Beirates sollen einberufen werden, wenn die Interessen des Vereins es erfordern oder wenn 1/4 der Mitglieder des Beirates dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragen.

Der Beirat ist vom Vorstand einzuberufen. Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von einer Woche; der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.

§ 21 Durchführung der Sitzungen des Beirates

Die Sitzungen des Beirates sind nichtöffentlich. Die Sitzungsleitung kann Gäste nach freiem Ermessen zur Teilnahme an der Sitzung des Beirates zulassen.

Die Sitzungen des Beirats können in Präsenz, digital oder in hybrider Form (Präsenz und digital) abgehalten werden.

Der Beirat ist unabhängig von der Zahl seiner anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Jedes Mitglied des Beirates verfügt in den Sitzungen des Beirates über eine Stimme.

Die Sitzungen des Beirates werden von einem/einer Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einer vom Beirat gewählten sonstigen Sitzungsleitung, geleitet. Die Sitzungsleitung bestimmt die Art der Abstimmung nach freiem Ermessen.

Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; jede Stimmenthaltung gilt als ungültige Stimme.

§ 22 Vergütung

Die Vereinsmitgliedschaft wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalisierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. §26 BGB zuständig.

Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtliche Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen.

Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis obliegt der/dem Geschäftsführer:in.

§ 23 Datenschutz

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Mitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft
- das Recht auf Berichtigung
- das Recht auf Löschung
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung
- das Recht auf Datenübertragbarkeit
- das Widerspruchsrecht
- das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde

Den Funktions- und Amtsträger:innen in den Organen des Vereins, allen ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeiter:innen oder sonst für den Musikverein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Musikverein hinaus.

Weitere Datenschutzregelungen zur Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung von personenbezogenen Daten in der Bundesvereinigung Deutscher Musikverbände (BDMV) sind in einer gesonderten Datenschutzordnung schriftlich niedergelegt.

§ 24 Vereinsauflösung

Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins beschließen.

Die Liquidation des Vereins wird, soweit die Mitgliederversammlung keinen anderen Beschluss fasst, von den beiden Vorsitzenden als gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren betrieben.

Das Vermögen des Vereins wird bei der Auflösung des Vereins oder bei einem Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke auf die Stadt Sundern übertragen, mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden, die der Förderung von Kunst und Kultur zu Gute kommen. Das Vermögen des Vereins darf erst nach einer Genehmigung der Finanzverwaltung auf die Stadt Sundern übertragen werden.

Sundern, 09.April 2022